



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Vorsitzende des Ausschusses für Bauen,
Wohnen und Digitalisierung
Frau Ellen Stock MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Strategie/Energiepolitik/
Unternehmensentwicklung**

Name Niklas Tenberge
Senior Advisor Energiepolitik
Telefon +49 (0)173 619 6672
E-Mail niklas.tenberge@amprion.net

Dortmund, 27.03.2026

**Stellungnahme der Amprion GmbH zur Anhörung im Landtag
Nordrhein-Westfalen, Ausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung:**

**Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und
weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (Drucksache 18/17474)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Abgeordnete,

als Übertragungsnetzbetreiber ist die Amprion GmbH für eine Kritische Infrastruktur verantwortlich, die der sicheren Versorgung der Bevölkerung und Industrie mit Strom dient. Vor dem Hintergrund der verschärften Sicherheitslage muss das Stromnetz möglichst schnell gehärtet werden, um die Resilienz des Gesamtsystems zu erhöhen. **Der Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung wird diesem Ziel in der aktuellen Fassung nicht vollständig gerecht, da Umspannanlagen im Innenbereich – und damit wesentliche Elemente des Stromnetzes – nicht unter die verfahrensfreien Vorhaben fallen würden.**

Umspannanlagen sind neben Stromleitungen zentrale Bestandteile der Stromversorgung. Sie sind die Knotenpunkte des Stromnetzes, an denen Stromleitungen miteinander verbunden und geschaltet werden. Gerade dort sind Objektschutzmaßnahmen wie die Erhöhung und Verstärkung von Zaun- und Toranlagen oder die Einhausung von Transformatoren erforderlich. Darüber hinaus müssen viele Umspannanlagen in naher Zukunft um zusätzliche Schaltfelder – vergleichbar mit Steckdosenplätzen – erweitert werden, um die

Seite 1 von 3

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

info@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Christoph Müller (Vorsitzender)
Katrin Hilmer
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rütth

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.: HRB 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr.: DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:
R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:
426344123116-68

Netzanschlüsse bereitstellen zu können, die im Zuge der Energiewende dringend benötigt werden.

Für solche vermeintlich einfach umzusetzenden Maßnahmen müssen nach bisherigem Stand umfassende Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Diese kosten wertvolle Zeit bei der Härtung der Infrastruktur und der Herstellung dringend erforderlicher Netzanschlüsse. Zudem ist die Bindung von personellen Ressourcen bei den Netzbetreibern wie auch bei den kommunalen Genehmigungsbehörden beträchtlich.

Nicht zuletzt finden solche Maßnahmen in der Regel auf Grundstücken statt, die sich bereits im Eigentum der zuständigen Netzbetreiber befinden. Zumeist sind die dort bestehenden Umspannanlagen bereits seit geraumer Zeit in Betrieb. Die Verstärkung von Zaun- und Toranlagen und weiterer Bauelemente innerhalb des Anlagenzauns wie die Einhausung von Transformatoren oder der Zubau von Schaltfeldern stellen somit geringfügige Maßnahmen dar. Hierdurch werden die anliegenden Grundstückseigentümer bzw. Dritte nicht unverhältnismäßig gestört oder beeinträchtigt.

Insofern begrüßt Amprion die im Entwurf der BauO vorgesehene Erweiterung der Verfahrensbefreiung für Umspannanlagen grundsätzlich als wichtigen Schritt. Im Detail geht die Regelung aus der Sicht von Amprion jedoch nicht weit genug, da sie einen großen Teil der Umspannanlagen nicht erfassen würde. Im Einzelnen schlägt Amprion daher folgende dringende Anpassungen vor:

§ 62 BauO Verfahrensfreie Vorhaben

Verfahrensfrei sind nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 b) BauO Entwurf (Drucksache 18/1474) ohne Größenbeschränkung nur Anlagen im Außenbereich ("oder die nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 Baugesetzbuch zulässig sind"). **Die Regelung zur Verfahrensfreiheit sollte auch auf bauliche Anlagen im Innenbereich, die der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität dienen, ohne Größenbeschränkung erweitert werden.**

Hintergrund ist die Vielzahl der Umspannanlagen im Innenbereich, bspw. in Gewerbegebieten, die zukünftig insbesondere aus Gründen des Anlagenschutzes ertüchtigt und erweitert werden müssen. So, wie die Regelung derzeit ausgestaltet ist, hilft sie den Netzbetreibern unter Beschleunigungsaspekten nicht weiter.

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches ist aus der Sicht von Amprion sachgerecht, da sie die Vorhabenträgerin nicht aus dem materiellen Rechtsregime der Landesbauordnung entlässt, zugleich aber für Umbaumaßnahmen aufwendige und langwierige Baugenehmigungsverfahren nicht erforderlich machen würde. Dies entspricht auch dem Ziel, welches ausweislich der

Gesetzesbegründung in Verbindung mit der Änderung in § 6 Abs. 1 Satz 3 BauOEntwurf verfolgt wird (vgl. S. 134 Drucksache 18/17474).

§ 6 Abstandsflächen

Auch die Ergänzung der Regelung zu den Abstandsflächen in § 6 Abs. 1 Satz 3 BauOEntwurf verfehlt das Ziel der Gesetzesänderung. Darin soll grundsätzlich festgelegt werden, dass für Nebenanlagen von verfahrensfreien Vorhaben nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 b) die Vorgaben zu Abstandsflächen keine Anwendung finden. Die Regelung erfasst durch die Verweisung in der derzeitigen Fassung jedoch ebenfalls allein Anlagen im Außenbereich – denn nach § 62 Abs. 1 Nr. 4b BauOEntwurf sind Anlagen im Innenbereich gerade nicht verfahrensfrei, vgl. Erläuterungen zu § 62.

Soweit der Anwendungsbereich von § 62 Abs. 1 Nr. 4b BauO Entwurf entsprechend der o. g. Anregung auch auf Anlagen im Innenbereich erweitert wird, würde das Gesetzesziel ohne Änderung von § 6 erreicht werden. Denn dann wären alle Anlagen, sei es im Innen- oder Außenbereich, von der Vorschrift umfasst. Ansonsten wäre mindestens § 6 Abs. 1 Satz 3 BauOEntwurf zu Gunsten von Umspannanlagen im Innenbereich noch einmal konkretisierend zu ändern. Die Änderung von § 62 wäre jedoch zu bevorzugen und würde aus der Sicht von Amprion dem Ansinnen des Entwurfs eher entsprechen.

Schon an dieser Stelle möchten wir uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken und ausdrücklich begrüßen, dass das Land Nordrhein-Westfalen mit der Änderung der Landesbauordnung die Weichen für den Schutz der Kritischen Infrastruktur stellt. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und eine persönliche Stellungnahme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i. V. Stephan Helbig, LL.M.
Leiter Infrastrukturrecht

i. A. Niklas Tenberge
Senior Advisor Energiepolitik